

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision 2010

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

41 / ZRL / 2 / 0

Projekt: 013.05.0618
19. April 2012

Erstellt: PP Geprüft: FV Freigabe: FV
S:\013\05\0618\013_ZRL.docx

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	4
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Waldareal	5
3 Schutzzonen und -objekte	6
Art. 8 Uferschutzzone	6
Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	6
Art. 10 Landschaftsschutzzone	7
Art. 11 Aussichtsschutz	7
Art. 12 Archäologische Schutzzone	7
4 Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 13 Zuständigkeit	8
Art. 14 Delegation	8
Art. 15 Ergänzende Verordnungen	8
Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen	8
Art. 17 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	9
Art. 18 Landschaftsaufwertung	9
Art. 19 Finanzielle Förderung	9
Art. 20 Ausnahmen	9
Art. 21 Strafen	9
5 Schlussbestimmungen	10
Art. 22 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
Art. 23 Inkrafttreten und Anpassung	10
Anhang	11
Naturschutzzonen (zu Art. 9)	11
Beschlüsse, Genehmigung	17
Gemeinde	17
Kanton	17

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und Schutzzonen und Schutzobjekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.¹

¹ § 18 Abs. 3 RBG

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind grundsätzlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Art. 7 Waldareal

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.²

3

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

² § 16 kWaG

3 Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Uferschutzzone

1

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- neue Wege;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.
- Tränkestellen

3

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Diese sind grundsätzlich ingenieurbiologisch auszuführen.

4

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren.

Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- **Hecken und Feldgehölz:**

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Abgehende Objekte sind neu anzupflanzen.

- **Wertvolle Waldränder:**

Die Naturobjekte sind ähnlich der Hecken für die ökologische Vernetzung bedeutend und deshalb zu pflegen. Die Pflege beinhaltet das einmalige Auslichten des Waldrandes, die Förderung des Strauchmantels und das Stehenlassen eines Saumstreifens. Die Sträucher müssen periodisch auf den Stock gesetzt werden.

- **Schützenswerte Einzelbäume und Baumgruppen:**

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort zu ersetzen.

- **Geologisches Objekt (Mulde):**

An der geologisch interessanten Stelle dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 10 Landschaftsschutzzone

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 11 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz (Aussichtsschutzzone / Aussichtspunkt) soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- Nr. 1: Im Eichli: Wasserfallen
- Nr. 2: Chapf: Gempenplateau

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 12 Archäologische Schutzzone

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgeschieden:

- Pos. 1: Jungsteinzeitliche Siedlung Schaubsrüti
- Pos. 2: Römerzeitliche Siedlung Hasel

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.³

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

Art. 14 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁴

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich fest zu legen.

Art. 15 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden⁵
- soweit für die Beurteilung erforderlich, müssen Baugesuche einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

³ § 72 Abs.1 GG

⁴ § 97 Abs. 1 GG

⁵ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

Art. 17 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Bezüglich Besitzstandgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

Art. 18 Landschaftsaufwertung

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

Art. 19 Finanzielle Förderung

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 20 Ausnahmen

1

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 21 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

5 Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG

Naturschutzzonen (zu Art. 9)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigen-
tumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen
Schutz- und Pflegevorschriften fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan
Landschaft.

Rütti (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Wiesen und Weiden; Waldrand
Beschreibung:	Grösstes Magerwiesennetz auf dem Gemeindegebiet. Im Süden des Ge- bietes befindet sich eine Trockenwiese entlang des Waldrandes, welche teilweise stark verbracht ist. Das Gebiet ist stellenweise am Verbuschen. Vorkommen von Lesesteinwällen und Hecken. Weitere artenreiche Tro- ckenwiese im Norden des Gebietes. Im Osten entlang des Waldes befin- det sich eine artenreiche Fromentalwiese. Im Südosten des Gebietes lie- gen wertvolle Weiden mit Hochstammobstbäumen.
Schutzziel:	- Verhinderung der Verbuschung - Reaktivierung und Erhalt der Trocken- und Magerwiesen - Ausmagerung der Fromentalwiese - Pflege und Förderung der Orchideen - Keine Aufforstung im Bereich des Waldrandes - Auflichten des Waldrandes - Förderung des Strauchmantels im Bereich des Waldrandes - Dornenreiche Niederhecken mit einzelnen Bäumen - Lesesteinhaufen - Erhalt der Hochstammobstbäume
Schutz- und Pflege- massnahmen:	- Erhalt und Regeneration der Trocken und Magerwiesen - Regelmässige extensive Mahd oder Beweidung - Keine Düngung - Hecken auf den Stock setzen - Lesesteinhaufen freilegen als Lebensraum für Reptilien - Schnitt der Fromentalwiese ab 15. Juni - Maximal zwei Schnitte pro Jahr ab 1. Juli der Trocken- und Magerwie- sen - 5-20 % der Flächen jährlich als Altgrasstreifen stehen lassen - Pflege der Hochstammobstbäume Waldrand im Süden des Gebietes: - Entfernung der Fichtenaufforstung - Einmaliges Auflichten des Waldrandes - Periodisches auf den Stock setzen der Sträucher
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nrn. 2.19, 3.02, 3.03, 3.04, 3.13, 3.09)

Stägmatte (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Wiesen oder Weiden und Bachlauf
Beschreibung:	Nasse Wiese mit Quellaufschluss und kleinem Bächlein sowie entsprechender Vegetation, welche in eine feuchte Fromentalwiese mit Sumpfar-ten übergeht und an ein Flachmoor angrenzt. Bachlauf des Orisbaches mit wertvollen alten Silber-Weiden und Weiher auf Bürener Seite.
Schutzziel:	Nasse Wiese: - mit einem neuen Kleingewässer aufwerten - regelmässige Pflege Fromentalwiese: - Extensive Nutzung - Schnitt ab 15. Juni oder später - Keine Düngung Bach: - Erhaltung des alten Weidenbestandes - Stehenlassen der Hochstauden - Uferschutz
Schutz- und Pflege-massnahmen:	- Schnitt ab 1. September - alternierend ca. 1/5 der Fläche als Saumstreifen über Winter stehen lassen - Saumstreifen entlang von Flachmoor, Bach und Hecke stehen lassen - Periodische Pflege der Gehölze - Uferschutz gemäss Art. 8
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. 1.02; 1.03; 3.07)

In Amerika / Kapf (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Magere Waldwiese mit Orchideen. An den steilsten Stellen und entlang des Waldrandes kommt Trockenwiesenvegetation mit diversen seltenen Orchideenarten vor, auf den übrigen Flächen, welche nährstoffreicher sind, liegen Fromentalwiesen mit Qualitätszeigerarten.
Schutzziel:	- Erhalt der Trockenwiesenfläche - Orchideenvorkommen erhalten und fördern - Artenvielfalt der nährstoffreichen Wiesenflächen verbessern - Schattenwurf durch Waldrandauflichtung beheben - Mahd der Fläche einer Beweidung mit Schafen vorziehen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Später Schnitt der Wiese ab 15. Juli oder noch später - Keine Beweidung der Fläche vor Anfang Juli - Höchstens eine späte extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen mit einem Besatz durchführen - Bei allfälligen weiteren Weidegängen muss eine Pause von 8 Wochen eingehalten werden
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.01)

Weidli (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Trockenwiese mit Fettwiesenarten. Im südlichen Teil entlang der Strasse eher nährstoffreichere Wiesen mit weniger Trockenwiesenarten.
Schutzziel:	- Extensiv bewirtschaftete Trockenwiese erhalten - Förderung der Artenvielfalt
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Waldrandpflege - Heckenpflege - Krautsäume entlang der Hecken und Waldränder stehenlassen - Später Schnitt - Maximal zwei Schnitte pro Jahr - Keine Düngung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.05)

Schneematt (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Waldrand, Wiesen oder Weiden
Beschreibung:	Waldrand mit Buchten entlang von Weiden und Wiesen auf der Schneematt. Strauchmantel mit dornigen Sträuchern und angrenzender Magerweide.
Schutzziel:	- Erhalt des dichten Waldrandes mit Gebüschmantel - Auflichten des Waldrandes - Stehenlassen eines Saumstreifens - Reste der Magerweide mit Trockenvegetation erhalten und ausdehnen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Gebüschmantel des Waldrandes abschnittsweise auf den Stock setzen - Auflichten des Waldrandes - Extensive Beweidung mit Weidepausen zur Regeneration der Vegetation - Keine Düngung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 2.23, 3.06)

Hagen (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Eichenreiches Waldstück mit aufgelichtetem Waldrand.
Schutzziel:	- Lichter eichenreicher Wald mit alten Eichen erhalten - Förderung des Mittelspechtes.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Bewirtschaftung des Waldes als Eichenwald - Schonung der alten Eichen - Junge Eichen nachziehen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 2.08)

Kreuz (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Waldwiese in einer Waldeinbuchtung auf Parzelle 365.
Schutzziel:	- Erhalt der Fläche - Extensive Nutzung - Keine Düngung
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Schnitt ab 15. Juni - Teile der Wiese als Saumstreifen belassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.15)

Eichli (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Magere Fromentalwiese mit diversen Trockenwiesenarten, welche hohes Potential zur Rückführung in eine Magerwiese besitzt.
Schutzziel:	- Erhalt der Fläche - Ausmagerung der Wiese - Förderung der Trockenwiesenarten - Bessere Mahdnutzung zum Erhalt der Artenvielfalt
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Mahd der Beweidung vorziehen - Keine Düngung - Schnitt ab 15. Juni - Maximal 2 Schnitte pro Jahr
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.26)

Winterhalde (Pos. Nr. 9)

Objekttyp:	Mergel- und Steinbruch
Beschreibung:	Wertvoller Mergelsteinbruch, in dem teilweise noch abgebaut wird. Ruderalflora auf den Rutschhängen und den Abbau- und Kiesflächen. Die östlichen Bereiche sind wieder bewaldet.
Schutzziel:	- Offene Flächen für Pionier- und Ruderalarten erhalten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Verbuschung verhindern - Periodische Schaffung von neuen Pionier- und Anrissflächen - Erstellung eines Pflegekonzeptes für die Grube
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 4.02)

Rueschtel (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Halbtrockenrasen mit Orchideen entlang Waldrand.
Schutzziel:	- Erhalt der Fläche - Extensive Nutzung
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Schnitt ab 1. Juli - Magerwiesen an der Wegböschung als Saumstreifen stehen lassen und jährlich zur Hälfte mähen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.24)

Langmatt (Pos. Nr. 11)

Objekttyp:	Wiese oder Weide
Beschreibung:	Wiese zwischen Waldrand und Langmattbächli mit Trockenwiesenarten. Ufergehölz entlang des Baches. Am artenreichsten ist die Wiese entlang der Böschung.
Schutzziel:	- Erhalt der Fläche - Extensive Nutzung - Vergrösserung der Wiesenfläche - Uferschutz
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Schnitt ab 15. Juni - Magerwiesen an der Wegböschung als Saumstreifen stehen lassen und jährlich zur Hälfte mähen - Uferschutz gemäss Art. 8
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 3.10)

Sunnholden (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Typischer Seggen-Buchenwald mit Föhren auf dem Plateau. Im Umfeld kommt Lungenkraut vor.
Schutzziel:	- Lichter Naturwald - Hoher Anteil an Föhren - Förderung von Totholz
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Einmaliges Auflichten der föhrenreichen Waldbereiche - Förderung seltener Pflanzen (Orchideen, Mehlbeere, Elsbeere)
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 2.14)

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 02.11.2011

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 07.12.2011

Referendumsfrist: 08.12.2011 bis 06.01.2012

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 1 vom 05.01.2012

Planaufgabe vom 09.01.2012 bis 08.02.2012

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ... vom Datum 1371 28. Aug. 2012

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom Datum

Der Landschreiber: